

Verein zur Förderung von ARTS (Agrarwissenschaften und Ressourcen Management in den Tropen und Subtropen) e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung von ARTS (Agrarwissenschaften und Ressourcen Management in den Tropen und Subtropen) e.V."
- (2) der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaustudienganges "Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics - ARTS" an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn durch Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, Unterstützung von Studierenden und Ehemaligen, Organisation einer jährlichen Abschlussveranstaltung und wissenschaftlicher Kolloquien.
- (2) Die Mittel des Vereins dienen vornehmlich der (a) Bezuschussung von (Lehr-) Veranstaltungen im Rahmen von ARTS, (b) jährlichen Ausrichtung einer Abschlussveranstaltung inklusive Urkundenübergabe, (c) Unterstützung der Studierenden in ARTS durch Logistik und Infrastruktur, (d) Unterstützung von Studierenden bei Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten, (e) Unterstützung eines Ehemaligen/ Alumni-Netzwerkes, sowie (f) Organisation wissenschaftlicher Kolloquien im Rahmen von ARTS durch Bezuschussung von Reise- und Nebenkosten nach Bonn eingeladener Gäste.
Vorschläge hierzu können von jedem Mitglied dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung der Anträge.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuschüsse nach §2 Absatz 1 Punkte a-d stehen nur Mitgliedern ohne Beitragsschulden offen. Die Mitglieder erhalten keine regelmäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein gespendet, der von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird und dessen Ziele denen des Vereins naheliegen müssen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand, an den eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist.
- (3) Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
- (4) Die Mitglieder sind für die Aktualität ihrer personenbezogenen Daten selbstverantwortlich. Adressen von Mitgliedern gelten als aktuell, bis sie von dem betreffenden Mitglied geändert werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Vereinsbeitrages, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sollen auch durch Spenden innerhalb und außerhalb der Mitgliedschaft aufgebracht werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fällige Beiträge, bis zur Höhe des Vereinsbeitrages, sind voll zu entrichten, bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre schuldig bleibt, oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen, den Zielen bzw. Interessen des Vereins Schaden zufügt. Der Beschluss über den Ausschluss muss, wenn möglich, dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am ersten Donnerstag nach dem 1. April in den Räumen der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn statt (Jahreshauptversammlung). Eventuelle Abweichungen von diesem Termin oder Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung inklusive Tagesordnung wird mindestens drei Wochen vor dem Termin im ARTS Sekretariat und auf den Internetseiten von ARTS öffentlich bekannt gemacht. Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitz geleitet.
- (2) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 8

Stimmrecht der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste und Beobachter haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr.
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Genehmigung des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, wählt den Vorstand, entscheidet über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung, sofern dies turnusmässig ansteht, oder durch Festlegung in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (3) Abstimmungen müssen geheim abgehalten werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von wenigstens neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführenden und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und einem studentischen Beirat.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- e) Vorbereitung des Haushaltsplans
 - f) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestimmte Funktionen oder Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, mit Ausnahme des studentischen Beirats, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorsitzende sollte eine ARTS relevante Funktion an der Universität Bonn ausüben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der studentische Beirat wird für ein Jahr von den studentischen Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit, seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14

Finanzierung und Rechnungswesen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen/Erbschaften.
- (2) Die Haushaltsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss, der durch mindestens zwei Mitglieder gebildet wird. Die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ein nach der Liquidation bestehendes Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Verein gespendet, der von der letzten Mitgliederversammlung bestimmt wird und dessen Ziele denen des Vereins naheliegen müssen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und speichert diese für Verwaltungsvorgänge und Kommunikation.
- (2) Der Verein veröffentlicht keine personenbezogenen Daten ohne Genehmigung durch das Mitglied und gibt keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

Bonn, 27. 6. 2002